

Richtlinien für Rafting

1. Rafting

Als **Rafting** bezeichnet man das Befahren von Fliessgewässern mit amtlich geprüften Schlauchbooten, die mehreren Personen (mind. 2 nebeneinander) Platz bieten. Je nach Wasserstand und Flussbett sind spezifische Techniken und Materialien erforderlich.

Für das Befahren von Gewässern mit Flosskonstruktionen kommen diese Richtlinien als Minimalstandards zur Anwendung. Infolge der schlechteren Steuerbarkeit dieser Wasserfahrzeuge sind meistens strengere Sicherheitsvorkehrungen nötig.

2. Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien legen die Anforderungen für die Durchführung von kommerziellen Rafting-Touren fest und regeln die Ausbildung von haupt- und nebenberuflich tätigen Rafting-Führern verschiedener Stufen. Sie ordnen den Umgang mit Natur und Umwelt.

Die Richtlinien schaffen damit auch für nicht geschulte Touristen die Möglichkeit, Rafting richtig ausgerüstet unter kundiger Leitung und in geordnetem Rahmen mit grösstmöglicher Sicherheit zu betreiben.

Die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe wie Leiter, Führer, Guide, Veranstalter usw. umfassen jeweils die Personen beider Geschlechter.

3. Einteilung der Rafting-Touren nach Schwierigkeitsgraden

3.1 Wildwasser-Touren werden wie folgt nach Schwierigkeitsgraden eingestuft (gemäss Schweiz. Kanuverband):

Stufen:

Stufe 1	unschwierig
Stufe 2	mässig schwierig
Stufe 3	schwierig
Stufe 4	sehr schwierig
Stufe 5	äusserst schwierig
Stufe 6	Grenze der Befahrbarkeit (für Rafts unfahrbar)

3.2 Der Einteilung nach Schwierigkeitsgraden liegen normale Verhältnisse zu Grunde. Verstärkte Wasserführung wie beispielsweise bei Schneeschmelze, Gewittern oder Staubeckenentleerungen können den Schwierigkeitsgrad binnen kürzester Frist wesentlich verändern.

4. Aus- und Weiterbildung von Rafting-Führern

- 4.1 Es werden folgende Ausbildungen von Rafting-Führern unterschieden:
- Guide 1 Assistent / Bootsführer bis Schwierigkeitsgrad 3
 - Tripleader verantwortlicher Bootsführer für Konvoi
 - Guide 2 Bootsführer für höhere Schwierigkeitsgrade
- 4.2 Die Struktur der Ausbildung, die Zulassungsanforderungen sowie die Ausbildungsinhalte sind in den Ausbildungsrichtlinien Rafting (siehe Anhang) enthalten.
- 4.3 Die Rafting-Führer haben sich regelmässig weiterzubilden. Damit soll der erreichte Stand erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet und an weitere Entwicklungen angepasst werden.
- 4.4 Über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und die Einstufung der Führer gemäss Ziff. 4.1 entscheidet die Schweizerische Fachkommission Rafting nach Rücksprache mit den betroffenen Organisationen.

5. Rechte und Pflichten von Rafting-Führern

- 5.1 Guide 1 haben das Recht, im Konvoi und unter Aufsicht von Tripleadern ein Raft mit Kunden (ungeübte Mannschaft) auf ihnen bekannten Gewässern bis zum Schwierigkeitsgrad 3 zu führen.
- 5.2 Tripleader (TL) haben das Recht, einen Raftingtrip selbstständig vorzubereiten und durchzuführen. Sie übernehmen die Verantwortung für ihr Boot und die Mitverantwortung für den Konvoi (maximal 8 Rafts).
- Für TL mit der Ausbildung Guide 1 gilt dies für Fahrten bis zum Schwierigkeitsgrad 2.
 - TL mit der Ausbildung Guide 2 können je nach Eignung, Training und Berufserfahrung auch auf Wildwasser 3 (WW 3) und höher einen Konvoi führen.
- 5.3 Guide 2 haben das Recht, im Konvoi und unter Aufsicht von Tripleadern ein Raft mit Kunden (ungeübte Mannschaft) auf ihnen bekannten Gewässern des Schwierigkeitsgrads 3 und höher zu führen.
- 5.4 Die in den Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Schwierigkeitsgrade und Gruppengrössen sind in der Praxis erprobte Zahlen. Sie müssen je nach Verhältnissen, Schwierigkeitsgrad der Tour und Ausbildungsstand der Teilnehmer reduziert werden, können bei besonders günstigen Gegebenheiten aber auch geringfügig erhöht werden. Vorbehalten bleiben strengere gesetzliche Regelungen der Kantone. In jedem Fall ist jedoch pro 5 Raft ein Tripleader einzusetzen.

6. Veranstalter

- 6.1 Als Veranstalter gilt, wer den Entschluss zur Durchführung von Rafting-Touren fasst, diese ausschreibt, die dazu erforderlichen Vorbereitungen trifft, den Ablauf bestimmt, die verantwortlichen Rafting-Führer einsetzt und die organisatorische Leitung innehat.
- 6.2 Wer als Veranstalter auftritt, muss einen Guide 2 als technischen Leiter anstellen oder selbst entsprechend ausgebildet sein.
- 6.3 Veranstalter und verantwortliche Rafting-Führer haben folgende Aufgaben:
- Auswahl der Gewässer für Rafting-Touren
 - Beschaffung der erforderlicher Bewilligungen gemäss kantonalen gesetzlichen Regelungen
 - Einsatz von amtlich geprüften Rafts gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Ausrüstung gemäss branchenüblichen Normen
 - Auswahl und allenfalls Schulung der eingesetzten Rafting-Führer
 - Erkundung mit der Bestimmung der Ein- und Ausstiegsorte
 - Festlegung der Besammlungsorte einschliesslich Parkplätzen für die Teilnehmer
 - Prüfung der meteorologischen und hydrologischen Voraussetzungen
 - Schaffung eines Sicherheitsdispositivs (siehe Ziff. 8)
 - Rücksicht auf Natur und Umwelt bei der Organisation und Durchführung von Rafting-Touren (siehe Ziff. 9)
 - Abschluss der erforderlichen Versicherungen für die Unternehmung, die Rafts und die Rafting-Führer (siehe Ziff. 10)
 - Instruktion und situationsangepasste Ausrüstung der Teilnehmer
 - Orientierung einschliesslich Information über die Risiken der beabsichtigten Tour und über die Anforderungen an die Teilnehmer (siehe Ziff. 7)
 - Entscheid über spezielle situationsangepasste Massnahmen (Safety Kayakers, Safety Begleitfahrzeug, 2 Guides pro Raft usw.)
 - Entscheid über die Durchführung der Tour

7. Anforderungen an die Teilnehmer von Rafting-Touren

- 7.1 Rafting bedingt eine gute gesundheitliche Verfassung der Teilnehmer. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten sich ärztlich beraten lassen oder von Rafting-Touren absehen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, sich unterschriftlich bestätigen zu lassen, dass die Teilnehmer diese Voraussetzungen erfüllen.
- 7.2 Die Teilnehmer haben sich selbst gegen Unfall zu versichern.
- 7.3 Die Teilnehmer an Rafting-Touren haben die Weisungen des Veranstalters und der Rafting-Führer zu befolgen.
- 7.4 Jeder Teilnehmer an einer vorgesehenen Rafting-Tour ist berechtigt, nach erfolgter Instruktion über die Risiken der Tour vom Vertrag mit dem Rafting-Führer oder Veranstalter zurückzutreten. Dies ist in den Geschäftsbedingungen zu erwähnen.

Nach Antritt der Tour ist ein Ausstieg nur mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und auf die übrigen Mitglieder der Gruppe möglich.

- 7.5 Der Veranstalter ist berechtigt, eine Person von der Teilnahme auszuschliessen, wenn er den berechtigten Verdacht hat, dass diese nicht in einer angemessenen körperlichen oder psychischen Verfassung ist (z.B. unter Einfluss von Alkohol oder andern Drogen).

8. Sicherheitsdispositiv und Rettungswesen

- 8.1 Jeder Rafting-Führer kennt das Sicherheitsdispositiv für das zu befahrende Gewässer und hat die vorgesehenen Massnahmen getroffen (Vorabklärungen, Ausrüstung, Information).
- 8.2 Jeder Rafting-Führer ist berechtigt, bei auftretenden Schwierigkeiten die weitere Befahrung an der nächst gelegenen Ausstiegsstelle zu beenden.
- 8.3 Jeder Konvoi führt eine wasserdicht verpackte Notfallapotheke sowie die weiteren situationsbedingten Rettungsmaterialien mit. Die Rafting-Führer leisten bei Unfällen Erste Hilfe.
- 8.4 Der verantwortliche Rafting-Führer entscheidet, ob Hilfe von aussen anzufordern ist (Rettungsflugwacht, Arzt, Spital). Den berechtigten Wünschen einer verunfallten Person ist Rechnung zu tragen.
- 8.5 Bei Unfällen ist möglichst umgehend der Veranstalter zu avisieren.
- 8.6 Bei schweren Unfällen benachrichtigt der Veranstalter bzw. der verantwortliche Rafting-Führer (Tripleader oder ein von ihm beauftragter Guide) die Polizei.

9. Natur und Umwelt

- 9.1 Veranstalter und Rafting-Führer schonen Natur und Umwelt. Sie arbeiten mit Natur- und Umweltschutzorganisationen zusammen. Sie sorgen insbesondere für umweltschonende Zu- und Ausstiege bei den befahrenen Gewässern, für rücksichtsvolles Verhalten gegenüber der Natur unterwegs und für ein gutes Einvernehmen mit Anstössern und andern Flussbenützern.
- 9.2 Veranstalter und Rafting-Führer fördern bei den Rafting-Teilnehmern das Verständnis für Natur und Umwelt durch gute Organisation und gezielte organisatorische Massnahmen.

10. Versicherungen

- 10.1 Veranstalter und Rafting-Führer versichern sich ausreichend gegen Haftpflicht.
- 10.2 Die Haftpflichtversicherung kann umfassend vom Veranstalter abgeschlossen werden.

11. Schlussbestimmung / Weiterentwicklung

- 11.1 Diese Richtlinien gelten ab 2007. Sie werden laufend weiter bearbeitet und auf Grund der Erfahrungen aktualisiert.
- 11.2 Veranstalter, die mit Konvois auf WW 3 und höher unterwegs sind, müssen die technische Leitung einem Guide 2 / Tripleader Rafting übertragen, soweit sie nicht selbst über die entsprechende Ausbildung verfügen. In den Jahren 2003 und 2004 ausgebildete Guide 2 besitzen diese Qualifikation. Seit 2005 muss die Tripleader-Qualifikation in einem separaten Modul erworben werden.
- 11.3 Vorbehalten bleiben strengere gesetzliche Bestimmungen der Kantone für das kommerzielle Rafting.

29. November 2006

Schweizerische Fachkommission Rafting SFKR

In der Schweizerischen Fachkommission Rafting SFKR sind folgende Organisationen vertreten (Stand November 2006):

- **Swiss Outdoor Association SOA**, Geschäftsstelle, Hadlaubstrasse 49, 8006 Zürich, Tel. 044 360 53 64, mail@swissoutdoorassociation.ch, www.swissoutdoorassociation.ch
- **Schweiz. Trendsport-Verband STV**, 6652 Tegna
Tel. 081 911 52 50, daniel@swissraft.ch
www.swisstrendsport.ch

sowie ein Vertreter des Bundesamtes für Sport (BASPO) als Berater.

Anhänge:

- 1 Ausbildungskonzept Rafting
- 2 Guide 1: Anforderungsprofil und Modulbeschreibung
- 3 Tripleader: Anforderungsprofil und Modulbeschreibung
- 4 Guide 2: Anforderungsprofil und Modulbeschreibung